

**Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
vom 23. März 2015
für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern am 23. März 2015 die folgenden Beschlüsse gefasst:

1. Arbeitsrechtsregelung Beschäftigungszeit und Wartezeit nach dem Kündigungsschutzgesetz bzw. Teilzeit- und Befristungsgesetz (§ 6 AVR-Bayern)

§ 1

In § 6 AVR-Bayern wird folgender Absatz 3 neu angefügt:

„(3) Durch die Anrechnung dieser Zeiten auf die Beschäftigungszeit bleiben §1 Abs.1 Kündigungsschutzgesetz und § 14 Abs. 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz unberührt.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. April 2015 in Kraft.

2. Arbeitsrechtsregelung Urlaubsanspruch und Sonderurlaub (§§ 28, 31 AVR-Bayern)

§ 1

1. § 28 Abs. 5 Unterabs. 3 AVR-Bayern wird durch eine Ergänzung zum Urlaubsverfall nach Sonderurlaub wie folgt neu gefasst:

„Urlaub, der nicht innerhalb der genannten Fristen angetreten ist, verfällt. Der Mindesturlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz und dem Jugendarbeitsschutzgesetz sowie der Anspruch auf Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – bleiben hiervon unberührt, wenn der Urlaub aufgrund krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit oder aufgrund unbezahlten Sonderurlaubs nicht rechtzeitig eingebracht werden kann; dieser Urlaubsanspruch erlischt zwölf Monate nach Ablauf des Zeitraums nach Unterabsatz 1 Satz 3.“

2. § 31 AVR-Bayern wird wie folgt neu gefasst:

„§ 31 Sonderurlaub

(1) Der Dienstnehmer / die Dienstnehmerin kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Sonderurlaub ohne Entgeltfortzahlung erhalten, wenn die betrieblichen Verhältnisse es gestatten. Diese Zeit gilt nicht als Beschäftigungszeit, es sei denn, dass der Dienstgeber vor Antritt des Sonderurlaubs ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat.¹

(2) Der Antrag soll mindestens drei Monate vor Inanspruchnahme gestellt werden.

(3) Entgeltliche Beschäftigungen während des Sonderurlaubs bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Dienstgebers.

(4) Die Beurlaubung kann vorzeitig nur beendet werden, wenn der Beurlaubungsgrund entfällt oder andere wichtige Gründe vorliegen und dienstliche oder betriebliche Verhältnisse dem nicht entgegenstehen, insbesondere erst nach Beendigung des Dienstverhältnisses einer für den / die Beurlaubten / Beurlaubte eingestellten Ersatzkraft.“

§ 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung zum 1. April 2015 in Kraft.

3. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Regelungen über die Eingruppierung und der Regelungen über die Jugendhilfe (Anlagen 2, 3, 3a, 3b, 4 AVR-Bayern)

§ 1

1. In Anlage 2 AVR-Bayern Entgeltgruppe 13 Buchst. A) wird das Richtbeispiel „Psychologin“ gestrichen. In Entgeltgruppe 12 Buchst. A) wird folgendes neues Richtbeispiel eingefügt:

„Psychologin mit Diplom- oder Masterabschluss“

2. In den Anmerkungen zu Anlage 2 AVR-Bayern wird die Anmerkung 8 nach den Worten „aber auch anderweitig“ wie folgt um die Worte „(z.B. durch einen Bachelorabschluss)“ ergänzt:

„(8) Die **verantwortlich wahrzunehmenden Aufgaben der Entgeltgruppe 9** setzen vertieftes

¹ **Amtliche Anmerkung:**

Den Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen stehen neben der Freistellung in Form des Sonderurlaubs auch andere Möglichkeiten zur vollständigen oder teilweisen Freistellung zur Verfügung. Insbesondere kommen für längere Freistellungen die Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, die Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz, die Familienpflegezeit nach dem Familienpflegezeitgesetz oder die Arbeitszeitverringerung nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz in Betracht.

oder erweitertes Fachwissen und entsprechende Fähigkeiten voraus, die in der Regel durch eine dreijährige Fachschulausbildung oder eine mindestens zweieinhalbjährige Berufsausbildung mit Weiterqualifikationen aber auch anderweitig (z.B. durch einen Bachelorabschluss) erworben werden können. **Verantwortlich wahrgenommen** bedeutet, dass Ziele und die dazu benötigten Lösungswege selbständig erarbeitet werden.“

3. In den Anmerkungen zu Anlage 2 AVR-Bayern wird die Anmerkung 10 klarstellend wie folgt um die Worte „mit Masterabschluss oder gleichwertigen Abschluss“ ergänzt:

„(10) **Verantwortlich wahrzunehmende Aufgaben der Entgeltgruppe 13 und 14** setzen wissenschaftliche Kenntnisse und Methodenkompetenz voraus, die in der Regel durch ein wissenschaftliches Hochschulstudium mit Masterabschluss oder gleichwertigem Abschluss, aber auch anderweitig erworben werden können. **Verantwortlich wahrgenommen** bedeutet, dass über die Art der Aufgabenerledigung selbst entschieden wird und bei den zu entwickelnden Lösungen das fachliche Wissen und Können in entsprechender Breite und Tiefe erforderlich ist, um der hohen Verantwortung gerecht zu werden.

4. In den Anmerkungen zu Anlage 2 AVR-Bayern wird die Anmerkung 18 wie folgt neu gefasst:

„(18) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen erhalten eine Zulage in Höhe von 50 v. H. der Differenz zur nächsthöheren Entgeltgruppe,

a) wenn ihre Tätigkeit durch ausdrückliche Anordnung die ständige Vertretung anderer Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer mit Leitungsaufgaben bzw. Leitungen umfasst; ständige Vertreterinnen und Vertreter sind nicht die Vertreterinnen und Vertreter in Urlaubs- oder sonstigen Abwesenheitsfällen; oder

b) wenn sie eine Zusatzausbildung von mindestens 200 Zeitstunden absolviert haben und ihnen eine entsprechende, prägende Tätigkeit ausdrücklich übertragen wird (z.B. Praxisanleitung oder gerontopsychiatrische Fachkraft) oder

c) wenn die Zulage durch die Eingruppierungsordnung (Anlagen 2, 4 und 10 AVR-Bayern) vorgeschrieben ist.“

5. In den Anmerkungen zu Anlage 2 AVR-Bayern wird folgende neue Anmerkung 20 eingefügt:

„(20) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die am 30.06.2015 in einem Dienstverhältnis stehen, das am 01.07.2015 fortbesteht, und die am 30.06.2015 als Psychologin oder Psychologe in Entgeltgruppe 13 eingruppiert sind, verbleiben in dieser Entgeltgruppe.“

6. Es wird folgende Anlage 3b in die AVR-Bayern eingefügt:

Anlage 3b Entgelttabellen Jugendhilfe

Entgelttabelle Jugendhilfe ab 01.07.2015

Entgelt- gruppe	Entgelttabelle Jugendhilfe gültig ab 01.07.2015				
	Stufe1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
	Dauer 24 Mon.	Dauer 36 Mon.	Dauer 60 Mon.	Dauer 96 Mon.	nach insg. 216 Mon.
E 1	1.563,66 € 8,99 €/Std.	1.563,66 € 8,99 €/Std.	1.563,66 € 8,99 €/Std.	1.641,85 € 9,44 €/Std.	1.720,03 € 9,89 €/Std.
E 2	1.596,89 € 9,18 €/Std.	1.596,89 € 9,18 €/Std.	1.680,94 € 9,67 €/Std.	1.764,99 € 10,15 €/Std.	1.849,03 € 10,63 €/Std.
E 3	1.633,87 € 9,39 €/Std.	1.724,64 € 9,92 €/Std.	1.815,41 € 10,44 €/Std.	1.906,19 € 10,96 €/Std.	1.996,96 € 11,48 €/Std.
E 4	1.772,75 € 10,19 €/Std.	1.871,24 € 10,76 €/Std.	1.969,72 € 11,33 €/Std.	2.068,21 € 11,89 €/Std.	2.166,70 € 12,46 €/Std.
E 5	1.932,30 € 11,11 €/Std.	2.039,65 € 11,73 €/Std.	2.147,00 € 12,34 €/Std.	2.254,35 € 12,96 €/Std.	2.361,70 € 13,58 €/Std.
E 6	2.115,87 € 12,17 €/Std.	2.233,42 € 12,84 €/Std.	2.350,96 € 13,52 €/Std.	2.468,51 € 14,19 €/Std.	2.586,06 € 14,87 €/Std.
E 7	2.327,46 € 13,38 €/Std.	2.456,76 € 14,13 €/Std.	2.586,06 € 14,87 €/Std.	2.715,36 € 15,61 €/Std.	2.844,67 € 16,36 €/Std.
E 8	2.571,84 € 14,79 €/Std.	2.714,72 € 15,61 €/Std.	2.857,60 € 16,43 €/Std.	3.000,48 € 17,25 €/Std.	3.143,36 € 18,07 €/Std.
E 9	2.854,74 € 16,41 €/Std.	3.013,34 € 17,33 €/Std.	3.171,93 € 18,24 €/Std.	3.330,53 € 19,15 €/Std.	3.489,13 € 20,06 €/Std.
E 10	3.183,04 € 18,30 €/Std.	3.359,87 € 19,32 €/Std.	3.536,71 € 20,34 €/Std.	3.713,54 € 21,35 €/Std.	3.890,38 € 22,37 €/Std.
E 11	3.565,00 € 20,50 €/Std.	3.763,06 € 21,64 €/Std.	3.961,11 € 22,78 €/Std.	4.159,17 € 23,91 €/Std.	4.357,22 € 25,05 €/Std.
E 12	4.010,62 € 23,06 €/Std.	4.233,44 € 24,34 €/Std.	4.456,25 € 25,62 €/Std.	4.679,06 € 26,90 €/Std.	4.901,87 € 28,18 €/Std.
E 13	4.532,01 € 26,06 €/Std.	4.783,78 € 27,51 €/Std.	5.035,56 € 28,95 €/Std.	5.287,34 € 30,40 €/Std.	5.539,12 € 31,85 €/Std.
E 14	5.143,83 € 29,58 €/Std.	5.429,59 € 31,22 €/Std.	5.715,36 € 32,86 €/Std.	6.001,13 € 34,51 €/Std.	6.286,90 € 36,15 €/Std.

7. In Anlage 3 und Anlage 3a AVR-Bayern entfallen die bisherigen Zuschlagstabellen für Zeitzuschläge gemäß § 39 AVR-Bayern. Stattdessen werden die individuellen Stundenentgelte als 100 v.H. für jede Stufe in jeder Entgeltgruppe in den Entgelttabellen ausgewiesen.

8. Die bisherige Anlage 4 AVR-Bayern wird gestrichen und durch folgende neue Anlage 4 AVR-Bayern ersetzt:

„Anlage 4

Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Anlage gilt für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die überwiegend in Einrichtungen oder wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teilen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) tätig sind.

§ 2 Eingruppierung

Die Eingruppierung in der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII richtet sich mit folgenden Besonderheiten nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 AVR-Bayern:

- a) Erzieher und Erzieherinnen in heilpädagogischen Wohngruppen/ heilpädagogischen Tagesstätten in der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII werden Erziehern und Erzieherinnen mit speziellen Aufgaben gleichgestellt und sind damit in Entgeltgruppe 9 Buchst. A) einzugruppieren.
- b) Wohnbereichsleiter und Wohnbereichsleiterinnen in heilpädagogischen Wohngruppen/ heilpädagogischen Tagesstätten in der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII werden gemäß Anlage 2 AVR-Bayern in Entgeltgruppe 9 Buchst. B) eingruppiert und erhalten eine Zulage in Höhe von 50 v.H. der Differenz zur nächsthöheren Entgeltgruppe“

Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 32 AVR-Bayern entsprechend.

§ 3 Grundentgelt und Stufen der Entgelttabelle

(1) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen im Sinne dieser Anlage erhalten in Abweichung von Anlage 3 AVR-Bayern monatlich ein Grundentgelt nach der Anlage 3b. Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die er/ sie eingruppiert ist, und nach der für ihn/ sie geltenden Stufe.

(2) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen im Sinne dieser Anlage erhalten vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird, das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe. Sie erreichen die jeweils nächste Stufe nach den Zeiten einer Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Dienstgeber (Stufenlaufzeit) und zwar

Stufe 2: nach zweijähriger Tätigkeit in der Stufe 1

Stufe 3: nach dreijähriger Tätigkeit in der Stufe 2

Stufe 4: nach fünfjähriger Tätigkeit in der Stufe 3

Stufe 5: nach achtjähriger Tätigkeit in der Stufe 4

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 36 AVR-Bayern entsprechend.

§ 4 Überleitungs- und Besitzstandsregelung

Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die am 30.06.2015 in einem Dienstverhältnis stehen, das am 01.07.2015 fortbesteht, und die sich am 30.06.2015 in der

1. Einarbeitungsstufe befinden, werden in die Stufe 2 übergeleitet,
2. Basisstufe befinden, werden in die Stufe 3 übergeleitet,
3. Erfahrungsstufe befinden, werden in die Stufe 4 übergeleitet und
4. Sonderstufe befinden, werden in die Stufe 5 übergeleitet.

Die Stufenlaufzeiten für diese Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen ergeben sich aus Anlage 3. Der Stufenaufstieg von der Erfahrungsstufe/ Stufe 4 gemäß Ziffer 3. in die Stufe 5 erfolgt erstmals zum 01.07.2016.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2015 in Kraft.

4. Arbeitsrechtsregelung über eine ergänzende Leistung („Ballungsraumzulage“) für Dienstnehmer, Dienstnehmerinnen und Auszubildende (Anlage 15 AVR-Bayern)

§ 1

Die Anlage 15 der AVR-Bayern – Ergänzende Leistung ("Ballungsraumzulage") für Dienstnehmer, Dienstnehmerinnen und Auszubildende – wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Satz 3 wird Buchstabe a wie folgt geändert:

"a) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen

für die Zeit ab 1. Januar 2014 monatlich 3.266,24 Euro

für die Zeit ab 1. April 2015 monatlich 3.364,23 Euro“

2. In § 2 Absatz 3 Satz 3 wird Buchstabe b wie folgt geändert:

"b) Auszubildende

für die Zeit ab 1. Januar 2014 monatlich 1.136,04 Euro

für die Zeit ab 1. April 2015 monatlich 1.170,12 Euro "

3. In § 2 Absatz 3 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„Vorstehende Grenzbeträge nach Satz 3 Buchst. a) und b) nehmen in prozentualer Höhe und in dem Zeitpunkt an den nach dem 31.12.2015 stattfindenden linearen Anpassungen der Bezüge der Dienstnehmer, Dienstnehmerinnen und Auszubildenden teil.“

4. § 3 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

"Dieser Kindergrenzbetrag beträgt

für die Zeit ab 1. Januar 2014	monatlich 4.555,55 Euro
für die Zeit ab 1. April 2015	monatlich 4.692,22 Euro."

5. In § 3 Absatz 1 wird Satz 4 wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Absatz 3 Sätze 3 bis 5 gelten für den Kindergrenzbetrag entsprechend.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. April 2015 in Kraft.